

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 346 - 346

Reclamatio uxoria des fränkischen Rechtes gegen  
Vergleiche

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

folgt die Nichtigkeit der verbotenen Handlung von selbst, ohne daß es darauf anzukommen hat, ob diese Folge im Gesetze ausdrücklich erklärt sei (Const. 5 de legib. (1, 14); vergl. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. IV S. 550; Windscheid, Pand.-Recht Bd. II S. 314; Buchta, Pand. S. 67 Note b und dessen Vorlesungen zu S. 67 Ziff. 1, b). Wenn Revident auf entgegenstehende Aeußerungen einzelner Mitglieder des Ausschusses bei der Berathung des bayer. Strafgesetzes sich berufen will, so ist dieser Behelf hieher völlig werthlos; denn die Frage der civilrechtlichen Folgen kam nur in Bezug auf die Giltigkeit des Versteigerungsaktes in Anregung, wurde aber in Bezug auf Vereinbarungen, welche die Uebertretung des gesetzlichen Verbotes zum Gegenstande haben, nicht berührt.

DA&Erf. v. 31. Dez. 1867 Reg.-Nr. 1318<sup>66</sup>/<sub>67</sub>.  
Rm.

## 4.

Reclamatio uxoria des fränkischen Rechtes gegen Vergleiche.

Dem in diesen Blättern Bd. XXIII S. 254 abgedruckten und dem gleichen in Bd. XXVII S. 251 Note 1 a. G. bezeichneten oberstrichterlichen Erkenntnisse reiht sich ein neueres an, dessen Gründe sagen:

Bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft des Würzburger Landrechtes steht unbestritten dem Ehemanne allein das Recht zur Prozeßführung sowohl als Kläger, wie als Beklagter zu (L&D. Th. III Tit. 101 S. 2 u. 3). Er ist daher berechtigt, im Prozesse Zugeständnisse jeder Art zu machen, auf Rechtsmittel zu verzichten und überhaupt nach seinem Ermessen Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, ohne daß der Ehefrau nach Tit. 102 S. 2 a. a. D. und der Verordnung vom